



# Anlagenordnung (Stand 04/2015)

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der gesamten Reitanlage geschehen auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Hunde sind anzuleinen. Das Rauchen ist auf der Reitanlage für Personen mit Pferd verboten.
2. Jeder Reiter und jedes Pferd muss vor Nutzung der Anlage in die Anlagennutzungsliste eingetragen werden. Alle Änderungen müssen zeitnah aktualisiert werden. Auch die Beendigung der Nutzung ist durch den Reiter zu vermerken. Die Anlagennutzungsliste ist Grundlage für die Abrechnung. Fremdreiter können nach Voranmeldung beim Vorstand die Anlage nutzen. Vereinsmitglieder können eine Einzelnutzung in Anspruch nehmen. Die Gebühren hierfür sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Mit der Nutzung der Anlage akzeptiert der Reiter/in die Anlagenordnung sowie die fälligen Gebühren. Die fälligen Gebühren werden durch das SEPA-Lastschriftmandat zu den fälligen Terminen durch den Verein abgebucht.
4. Die festgelegten Zeiten für Reit- und Voltistunden sind durch den Hallenbelegungsplan ersichtlich. Dieser hängt in der Reithalle aus. Wenn Reitstunden ausfallen oder zeitliche einmalige Änderungen anstehen, ist dies in der Regel vorher am Eingang zur Reithalle auf der Tafel zu vermerken. Die Verlegung von Reitstunden obliegt dem Vorstand, der dies durch den Aushang bekannt gibt. Eine Verlegung durch den/die Reitlehrer/in ist nicht möglich.
5. Es gelten die Bahnregeln der FN.
6. Longieren ist in der Reithalle erlaubt unter Rücksichtnahme auf die anwesenden Reiter. Ab drei Reitern ist das Longieren grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Reiter möglich. Es darf nur mit Trensenzaum longiert werden.
7. Das Aufbauen von Hindernissen und Springen ist erlaubt unter Rücksichtnahme auf die anwesenden Reiter. Ab drei Reitern ist das Springen grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Reiter möglich.
8. Das Freilaufenlassen von Pferden ist nur unter ständiger Aufsicht zulässig und ist nach fünf Minuten zu beenden, wenn ein Reiter die Bahn nutzen will. Der Reitbetrieb hat Vorrang. Entstandene Unebenheiten des Bodens sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Die Benutzung der Hindernisse, Bodenstangen und Cavalettis steht allen Reitern frei. Nach Beendigung des Trainings sind die benutzten Gegenstände wieder ordentlich aufzuräumen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen der Reithalle sowie an den Hindernissen, Bodenstangen und Cavalettis verursacht werden und hat diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Unterricht von Reitlehrern, auch von Privatpersonen, sowie Privatunterricht jeglicher Art, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
11. Das Tragen eines vorschriftsmäßigen Reithelms beim Reiten ist auf der gesamten Anlage Pflicht für Jugendliche unter 18 Jahren und alle Reiter/-innen beim Springen. In allen anderen Fällen wird das Tragen eines Reithelms aus Gründen der eigenen Sicherheit empfohlen. In den Reitstunden ist auf Anweisung des jeweiligen Reitlehrers ein Reithelm zu tragen.
12. Alle Anlagennutzer haben zur Instandhaltung der Anlage und für die Durchführung von Veranstaltungen gemeinnützige Arbeitsstunden zu leisten. Pro Anlagennutzer sind im Quartal 5,5 Stunden zu leisten.
13. Während der vom Vorstand festgelegten Arbeitseinsätze ist die Reitanlage für jegliche Nutzung gesperrt.
14. Gegenstände, die auf der Bande abgelegt werden, müssen sicher auf der Bande liegen, so dass keine Gefahr für Pferd und Reiter besteht.
15. Der Weg zur Reithalle und das gesamte Vereinsgelände sind sauber zu halten. Pferdeäpfel sind mit dem bereitgestellten Werkzeug vor Verlassen der Reitanlage zu entsorgen.
16. Ein andauernder bzw. schwerer Verstoß gegen die Anlagenordnung hat, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung, ein Nutzungsverbot der gesamten Vereinsanlage zur Folge.

Der Vorstand